

Die Referendumsvorlage „Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betreffend die Korrektion, den Unterhalt und die Benutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz) vom 15. Dezember 1901“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 20. September 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

K e r n.

Der Sekretär:

A. S t a m m.

Verfassungsgesetz

über die

**Abänderung von Art. 14, 47, 49, 53 und 55 der
Staatsverfassung.**

(Vom 6. Juni 1926.)

I. Die **Art. 14, 47, 49, 53** und **55** der Verfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 14. Die Kantons- und Schweizerbürger können unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in jeder Gemeinde des Kantons sich niederlassen und das Bürgerrecht erwerben.

Das Recht zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Die Niedergelassenen dürfen weder ändern, noch höhern Steuern unterworfen werden, als die Bürger; vorbehalten bleibt eine mäßige Kanzleिताxe für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 47. Die regelmäßige Gemeindecinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Sekundarschulgemeinden).

Zur Besorgung besonderer und örtlicher Angelegenheiten innerhalb einer politischen Gemeinde können Zivilgemeinden fortbestehen.

Die Bildung neuer und die zwangsweise Vereinigung oder die Auflösung bestehender politischer Gemeinden steht der Gesetzgebung zu. Die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung anderer Gemeinden und die Genehmigung freiwilliger Vereinigungen politischer Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder Regierungsrat übertragen werden.

Die Bildung neuer Zivilgemeinden ist nicht zulässig.

Art. 47 bis. Wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können sich Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates miteinander zu Zweckverbänden verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen.

Die zwangsweise Verbindung von Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat übertragen werden.

Art. 49. Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind:

Die Gemeindeversammlung;

die Gemeindevorsteherchaft (Gemeinderat, Kirchenpflege, Schulpflege, Zivilvorsteherchaft) und die übrigen Gemeindebehörden.

Art. 53. Die übrige Gemeindeverwaltung ist Sache der politischen Gemeinden und ihrer Organe.

Art. 55. Die Gemeindegüter sind dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen.

Die Gesetzgebung erläßt die nähern Bestimmungen.

Art. 55 bis. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern über deren Organisation, die Verwaltung, das Steuerrecht, die Wahl- und Abstimmungsart, sowie die Aufsicht über diese Gemeinden, Bestimmungen, die von der Verfassung abweichen, zu erlassen.

II. Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tage in Kraft.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über
das Ergebnis der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten . . .	148,429
Eingegangene Stimmzettel . . .	90,654
Annehmende sind	42,904
Verwerfende sind	33,136
Ungültige Stimmen	232
Leere Stimmen	14,882

beschließt:

Die Referendumsvorlage „Verfassungsgesetz über die
Abänderung von Art. 14, 47, 49, 53 und 55 der Staatsver-
fassung“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. Juni 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Kern.

Der Sekretär:
A. Stamm.

Bundesbeschluß

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung der Art. 14, 47, 49, 53
und 55 der Verfassung des Kantons Zürich, vom 6. Juni 1926.

(Vom 9. Oktober 1926.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom
27. August 1926 über die Gewährleistung der Art. 14, 47,
47 bis, 49, 53, 55 und 55 bis der Verfassung des Kantons Zürich,
in Erwägung, daß die abgeänderte Verfassung nichts
dem Bundesrecht Zuwiderlaufendes enthält,
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Den in der Volksabstimmung vom 6. Juni 1926 an-
genommenen Art. 14, 47, 47 bis, 49, 53, 55 und 55 bis der
Staatsverfassung des Kantons Zürich wird die Gewähr-
leistung des Bundes erteilt.
2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses Be-
schlusses beauftragt.